

September 2013

Europäisches Einheitspatent: Was Sie wissen sollten

Die Grundlagen für ein Einheitspatent in der EU sind geschaffen. Die Einheit wird aber nicht vollkommen sein. Nur im Rahmen einer sogenannten „verstärkten Zusammenarbeit“ einzelner Mitgliedstaaten konnte das Einheitspatent auf den Weg gebracht werden: Drei EU-Länder sind nicht dabei. Die prominenten Ausnahmen sind Spanien und Italien. Das erst im Juli 2013 der EU beigetretene Kroatien nimmt ebenfalls nicht teil. Polen will an der verstärkten Zusammenarbeit zwar teilnehmen, hat aber bislang noch nicht unterzeichnet.



Die Karte zeigt alle EPÜ Mitgliedstaaten (nicht dargestellt: Zypern) sowie ihre Mitwirkung beim Einheitspatent; die Nicht-EU-Mitglieder sind grau dargestellt.

Was ist anders beim Einheitspatent?

Bereits seit den 1970er Jahren können mit einer sogenannten europäischen Patentanmeldung viele Länder in Europa mit einer einzigen Anmeldung abgedeckt werden. Heute gehören diesem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) 38 Mitgliedstaaten an, also weit mehr als die EU-Mitgliedstaaten. Nach der Erteilung zerfällt ein solches europäisches Patent jedoch wieder in einzelne nationale Teile; daher wird häufig auch von einem Bündelpatent gesprochen. Das Einheitspatent wird hingegen in allen teilnehmenden Staaten auch einheitliche Wirkung entfalten.

Inkrafttreten

Vor dem Inkrafttreten müssen mindestens 13 Mitgliedstaaten das neue Übereinkommen ratifizieren, wobei die Ratifizierung durch Deutschland, Frankreich und Grossbritannien zwingend ist. Ein definitiver Zeitpunkt der Einführung steht somit noch nicht fest. Der früheste mögliche Zeitpunkt wäre der 1. Januar 2014; man geht derzeit jedoch eher von 2015 oder später aus.

Ob das Einheitspatent tatsächlich kommt, hängt auch noch massgeblich von dem Ausgang zweier Klagen ab, die Spanien beim EuGH anhängig gemacht hat.

Die Auswirkungen

Die jährlich zu entrichtenden Aufrechterhaltungsgebühren des Einheitspatents stehen noch nicht fest; hier kann es durchaus noch zu unangenehmen Überraschungen kommen.

Der Weg zum Einheitspatent wird bis zur Erteilung dem Prüfungsverfahren einer bisherigen europäischen Patentanmeldung entsprechen. Ein Schutz in den Einheitspatentstaaten kann nach der Erteilung durch einen Antrag auf einheitliche Wirkung erlangt werden. Es können jedoch auch weiterhin ausschliesslich oder zusätzlich einzelne EPÜ-Mitgliedstaaten benannt werden (z. B. die Schweiz, Norwegen oder die Türkei, die ohnehin nicht über ein Einheitspatent abgedeckt werden können). Doppelschutz ist jedoch nicht möglich. Die zukünftigen Möglichkeiten an einem Beispiel illustriert:

Schutz nach Erteilung gewünscht in: CH, DE, AT, GB, FR, ES

Variante 1

Europäisches Patent (wie bisher) in:
CH, DE, AT, GB, FR, ES

Variante 2

Einheitspatent für alle „grünen“ Länder
gemäss Karte (Seite 1),
also inkl. DE, AT, GB und FR; sowie
Europäisches Patent (wie bisher) in:
CH, ES

Die Gerichtsbarkeit

Das ebenfalls neu geschaffene Einheitspatentgericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer mit Sitz in Paris; einzelne Abteilungen der Zentralkammer werden ihren Sitz in London und München haben. Auf Antrag der Mitgliedstaaten können zusätzlich Lokal- und Regionalkammern errichtet werden. Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg.

Diese neue Gerichtsbarkeit wird über Nichtigkeit und Verletzung von Einheitspatenten entscheiden. Das kann für Patentinhaber durchaus ein Risiko darstellen, da eine negative Entscheidung für alle teilnehmenden Länder Wirkung entfaltet. Das Einheitspatentgericht wird zukünftig zudem auch in Streitfällen betreffend bereits bestehende Bündelpatente zuständig sein, wobei die nationalen Gerichte für eine Übergangszeit von mindestens 7 Jahren parallel zuständig bleiben. Falls der Patentinhaber die Zuständigkeit des neuen Gerichts für seine Bündelpatente ausschliessen möchte, so kann er dies für eine Übergangszeit von mindestens 7 Jahren beantragen (opt-out). Dieser Entscheid kann auch wieder rückgängig gemacht werden (opt-in).

Fazit

Ob eher die Vor- oder die Nachteile des Einheitspatents gegenüber einem europäischen Patent überwiegen, wird die Praxis zeigen müssen.

Die Swissness-Vorlage

Am 21. Juni 2013 wurde die Grundlage für einen besseren Schutz der Marke „Schweiz“ geschaffen. Dieser soll mit einer Änderung des Markenschutzgesetzes und des Wappenschutzgesetzes erreicht werden.

Hintergrund

Die Thematik betrifft praktisch alle Branchen und Kundkreise: Nicht überall, wo „Schweiz“ draufsteht, ist auch wirklich „Schweiz“ drin. Oder jedenfalls nicht genug. Studien haben ergeben, dass Konsumenten bereit sind, für Produkte teilweise bis zu 40% mehr zu bezahlen, wenn diese in einen Zusammenhang mit der Schweiz gebracht werden. Es erstaunt daher nicht, dass dieser gute Ruf der Marke „Schweiz“ teilweise arg missbraucht wird. Weithin eher unbekannt ist das bisher geltende Verbot, das Schweizerkreuz auf Waren und deren Verpackungen abzubilden. Man hat sich derart an das staatliche Hoheitszeichen auf allen möglichen Produkten vom Joghurt bis zur

Nähmaschine gewöhnt, dass diese Kennzeichnung als übliche Praxis empfunden wird. Die neue gesetzliche Regelung verfolgt zwei Ziele: Sie verschärft einerseits die Kriterien für einen Hinweis auf die Schweizer Herkunft und sie liberalisiert andererseits die Verwendung des Schweizerkreuzes. Nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt Folgendes:

Lebensmittel

Bei Lebensmitteln müssen zukünftig mindestens 80% des Gewichtes der in der Schweiz verfügbaren Rohstoffe tatsächlich aus der Schweiz stammen. Bei Milchprodukten muss gar 100% der Milch schweizerischer Herkunft sein. Schliesslich muss auch der wesentliche

Verarbeitungsschritt in der Schweiz stattfinden. Ausnahmen von dieser Grundregel bestehen für Naturprodukte, die nicht in der Schweiz produziert werden können oder die nicht in genügender Menge verfügbar sind.

Industrieprodukte

Bei Industrieprodukten müssen mindestens 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen. Die Kosten für Fabrikation und Montage, Forschung und Entwicklung sowie für Qualitätssicherung und Zertifizierung können angerechnet werden. Die eigentlichen Verwaltungs- und Vertriebskosten wie z. B. Werbung, Transport oder Kundenservice sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Wiederum gelten Ausnahmeregelungen für Naturprodukte und Rohstoffe, die in der Schweiz nicht produziert werden können oder die nicht in genügender Menge verfügbar sind. Neben dem vorgeschriebenen Herstellungskostenanteil muss bei Industrieprodukten in jedem Fall auch noch ein wesentlicher Fabrikationsschritt in der Schweiz erfolgt sein.

Dienstleistungen

Die Herkunftsangabe einer Dienstleistung ist nur dann zutreffend, wenn der Geschäftssitz des Dienstleistungserbringers in der Schweiz liegt und wenn sich auch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet. Die schweizerische Herkunftsangabe dürfen auch ausländische Tochtergesellschaften benutzen, wenn ihre Muttergesellschaft die vorgenannten Kriterien erfüllt.

Schweizerkreuz

Das Schweizerkreuz darf nicht nur wie bisher im Zusammenhang mit Dienstleistungen, sondern auch auf Waren und deren Verpackungen benutzt werden,

soweit dieser Gebrauch nicht irreführend ist. Vom Schweizerkreuz klar zu unterscheiden ist jedoch das Schweizer Wappen, das durch ein Schweizerkreuz in einem Dreieckschild gebildet wird. Das Schweizer Wappen darf auch in Zukunft nur von Institutionen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebraucht werden.

Beispiele



 **Schweizer
Geschäftsberichte-Rating**

bisher (auf Produkten) verboten / zukünftig
erlaubt (wenn nicht irreführend)

Swiss 
MediCenter

bisher verboten/zukünftig verboten (wegen
Verwendung des Wappens)

Inkraftsetzung

Nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist müssen noch die Verordnungsbestimmungen ausgearbeitet werden. Über die Verabschiedung und Inkraftsetzung des Gesamtpakets entscheidet der Bundesrat. Dies dürfte nicht vor Ende 2015 der Fall sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das geltende Recht zu beachten.

Das Bundespatentgericht: Erste Erfahrungen

Am 1.1.2012 hat das Schweizer Bundespatentgericht die Geschäftstätigkeit aufgenommen. Im Zusammenspiel mit der ebenfalls neuen, schweizweit einheitlichen Zivilprozessordnung bedeutet dies umfassende Veränderungen für Patentprozesse. Zeit für einen ersten Rückblick.

Was ist nun anders?

a) Einzige erste Instanz

Das neu geschaffene Bundespatentgericht ist nunmehr erstinstanzlich zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten über Patente (statt ehemals jeweils eine kantonale erste Instanz). Ausschliesslich zuständig ist es für Patentverletzungs- und Nichtigkeitsfragen. Auch weitere Zivilklagen, die im Zusammenhang mit Patenten stehen, können vor das Bundespatentgericht

(oder wie bisher vor das zuständige kantonale Gericht) gebracht werden, beispielsweise Klagen betreffend Patentlizenzverträge oder betreffend die Berechtigung an einem Patent. Das Bundespatentgericht hat also weitaus mehr Fälle zu beurteilen als einzelne kantonal zuständige Gerichte früher; es wird sich daher rasch eine einheitliche und auch für Nutzer verlässliche Praxis etablieren können. Dies wird auch dadurch erleichtert, dass alle Entscheide und viele Verfügungen des Bundespatentgerichts veröffentlicht werden, wenn auch teilweise in anonymisierter Form.

b) Juristische und technische Richter

Die Spruchkörper des Bundespatentgerichts werden aus juristischen und technischen Richtern gebildet. Die technischen Richter sind oft Patentanwälte und verfügen daher über ein technisches Hochschulstudium. Diese im Richterkollegium vorhandene Kompetenz soll die Einholung von teuren und zeitaufwändigen externen Gerichtsgutachten zu technischen Fragestellungen überflüssig machen; stattdessen erstattet ein Fachrichter ein Votum. Bis auf den Gerichtspräsidenten und den zweiten hauptamtlichen Richter sind alle weiteren Richter nur nebenamtlich tätig.

c) Verfahrensablauf

Das Bundespatentgericht strebt eine – gemessen an der Dauer früherer Verfahren – sehr schnelle Erledigung der Fälle an. Ein Hauptverfahren soll typischerweise innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Eine vom Bundespatentgericht forcierte Art der Erledigung ist die Einigung zwischen den Parteien: Im Jahr 2012 lag die Vergleichsquote bei beachtlichen 57%.

Bemerkenswert ist, dass auf Antrag der Parteien das Verfahren vor dem Bundespatentgericht auch in englischer Sprache geführt werden kann. Dies kann langfristig durchaus zur Verlagerung von Fällen mit internationaler Tragweite in die Schweiz führen.

Die Praxis

Mit Abstand die meisten der bislang publizierten Verfügungen und Entscheide des Bundespatentgerichts betreffen nicht inhaltliche, sondern prozedurale Aspekte. Es ist bereits zu beobachten, dass die durch diese Veröffentlichungen bekannt werdende Praxis des Gerichts bei den Nutzern des Systems Klarheit in diesen verfahrensrechtlichen Fragen schafft.

Die (derzeit noch wenigen) publizierten, materiellen Entscheide sind ausführlich begründet. Das wird für Akzeptanz des Gerichts sorgen. So wurden beispielsweise Anträge auf Erlass einer vorsorglichen Mass-

nahme abgewiesen, da das Gericht zur vorläufigen Einschätzung gelangt ist, dass das geltend gemachte Patent nicht rechtsbeständig ist (S2012_004; S2012_011; S2013_006).

Der Start des Bundespatentgerichts wird insgesamt als sehr gelungen empfunden. Die weiteren materiellen Entscheide werden mit Spannung erwartet. Alle Entscheide finden Sie kommentiert auch unter www.patentlitigation.ch.

In eigener Sache

Patentrechtskommentar publiziert

Anfangs 2013 ist eine weithin beachtete Neuauflage des Patentrechtskommentars von Fitzner/Lutz/Bodewig (ISBN 978-3-8006-3591-7) erschienen. Mehrere Anwältinnen und Anwälte von Hepp Wenger Ryffel haben daran mitgewirkt.



Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an:

Hepp Wenger Ryffel AG
Friedtalweg 5
CH-9500 Wil
Telefon: +41 71 913 95 55
Telefax: +41 71 913 95 56
info@hepp.ch, www.hepp.ch

IN|FORMAT enthält allgemein abgefasste Informationen für unsere Mandanten. Diese Informationen sind kein Ersatz für eine fallbezogene Rechtsberatung.

© Hepp Wenger Ryffel, September 2013